

Einwilligungserklärung

nach § 4 Abs. 1 und 2 NDSG

für die Veröffentlichung von Fotos im Internetauftritt der Samtgemeinde Schwarmstedt.

<http://www.schwarmstedt.de>

Hiermit willige ich ein, dass mein Bildnis in Verbindung mit meinem Namen und Vornamen (evtl. auch E-Mail Adresse oder Telefonnummer, siehe Tabelle) im Internet veröffentlicht werden.

Medium	Art der Veröffentlichung	Ich bin mit einer Veröffentlichung einverstanden (Zutreffendes bitte ankreuzen):	
Homepage der Samtgemeinde Schwarmstedt (Leser: alle Internetnutzer, potentiell auch weltweit)	Personenabbildung mit namentlicher Zuordnung	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
	Personenabbildung in einer Gruppe von Personen ohne Namenszuordnung	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
	Namensnennung ohne Bild	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
	Veröffentlichung E-Mail Adresse / Telefonnummer	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein

.....
[kurze Beschreibung, Einsatzort des Bildes, z.B. Gruppenfoto, Aktuelle Meldungen]

Das Bild ist für die Illustration des Internetauftritts der Samtgemeinde Schwarmstedt vorgesehen. Mir ist jedoch bewusst, dass meine personenbezogenen Daten durch die Veröffentlichung im Internet weltweit abgerufen und kopiert sowie über Suchmaschinen recherchiert werden können. Mir ist außerdem bewusst, dass nicht verhindert werden kann, dass meine Daten auch nach Löschung von der Internetseite unter Umständen aufgrund von Kopien oder Archivdatenbeständen in Suchmaschinen weiterhin im Internet recherchierbar sind.

Die Zustimmung zur Veröffentlichung kann jederzeit widerrufen werden (*Hinweis:* Haben bei der Veröffentlichung eines Gruppenfotos alle auf dem Foto abgebildeten Personen in die Veröffentlichung eingewilligt, führt der spätere Widerruf einer einzelnen Person grds. nicht dazu, dass das Bild entfernt werden muss).

Den Inhalt des § 4 Abs. 1 und 2 NDSG (siehe Anlage) habe ich zur Kenntnis genommen.

Achtung, bei Personen unter 18 Jahren ist die Unterschrift des Erziehungsberechtigten erforderlich. Bei der Veröffentlichung von Fotos Minderjähriger ab 16 ist neben der Einwilligung des Erziehungsberechtigten auch die Einwilligung des Minderjährigen erforderlich!

.....
[Datum, Vor- und Nachname]

.....
[Unterschrift]

.....
[Unterschrift Erziehungsberechtigte/r]

.....
[Vor- und Nachname, Adresse, Telefon]

Anlage

Auszug aus § 4 NDSG

§ 4 Zulässigkeit der Datenverarbeitung

(1) Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist nur zulässig, wenn

1. dieses Gesetz oder eine andere Rechtsvorschrift dies vorsieht oder
2. die Betroffenen eingewilligt haben.

(2) Die Einwilligung bedarf der Schriftform, es sei denn, dass wegen besonderer Umstände eine andere Form angemessen ist. Soweit die Einwilligung personenbezogene Angaben über die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen, Gewerkschaftszugehörigkeit, Gesundheit oder Sexualleben betrifft, muss sie sich ausdrücklich auf diese Angaben beziehen. Soll die Einwilligung zusammen mit anderen Erklärungen schriftlich erteilt werden, so ist die Einwilligungserklärung im äußeren Erscheinungsbild der Erklärung hervorzuheben. Die Betroffenen sind in geeigneter Weise über die Bedeutung der Einwilligung, insbesondere über den Verwendungszweck der Daten, bei einer beabsichtigten Übermittlung auch über die Empfänger der Daten aufzuklären. Die Betroffenen sind unter Darlegung der Rechtsfolgen darauf hinzuweisen, dass sie die Einwilligung verweigern oder mit Wirkung für die Zukunft widerrufen können.